



Halbgefängenschaft

ORIENTIERUNGSBLATT

Grundlagen

Freiheitsstrafen bis zu einer *Gesamtdauer von nicht mehr als zwölf Monaten und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen von nicht mehr als sechs Monaten* können nach Art. 77b StGB in Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden. Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerchnet. Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.

Voraussetzung für die Halbgefängenschaft ist, dass *keine Fluchtgefahr* besteht und erwartet werden kann, dass *keine weiteren Straftaten* begangen werden. Ausserdem muss die verurteilte Person vor Strafantritt und während der Strafverbüssung ihrer *bisherigen Arbeit* oder einer *anerkannten Ausbildung* mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche weiter nachgehen können (Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt) und *Gewähr* bieten, dass sie die *Rahmenbedingungen* der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der HG-Institution *einhält*. Dem Vollzug dürfen keine *betrieblichen Gründe* entgegenstehen. *Ausländische Staatsangehörige* müssen zudem über ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen, das sie berechtigt, hier einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung zu absolvieren. Halbgefängenschaft ist nach gerichtlich angeordneter Landesverweisung ausgeschlossen.

Bewilligung

Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet über die Bewilligung. Die verurteilte Person reicht dem Amt für Justizvollzug ein begründetes *Gesuch* ein und legt einen *Arbeitsvertrag* oder eine *aktuelle, vom Arbeitgeber unterzeichnete Arbeitsbestätigung* sowie eine *aktuelle Lohnabrechnung*, einen Ausweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit (Handelsregisterauszug, Bestätigung der Sozialversicherungsanstalt oder der SUVA, AHV-Quartalsabrechnung) oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten bei. Die verurteilte Person setzt ihre bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der HG-Institution. Bei der Bestimmung des Vollzugsortes berücksichtigt das Sicherheits- und Justizdepartement den Wohn- und Arbeitsort der verurteilten Person.

Die verurteilte Person behält den Verdienst aus ihrem Arbeitserwerb. Sie entrichtet den von der Vollzugsbehörde festgelegten *Beitrag an die Vollzugskosten* und stellt diesen mit regelmässigen *Vorschüssen* sicher. Das Sicherheits- und Justizdepartement kann diesen Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist.

Abbruch

Die Halbgefängenschaft wird abgebrochen, wenn die *Bewilligungsvoraussetzungen* bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs *nicht mehr erfüllt* sind, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält, die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung missbraucht, die Ein- und Ausrückungszeiten missachtet, Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt, in alkoholisiertem Zustand einrückt oder in der Vollzugseinrichtung Alkohol besitzt, konsumiert oder weitergibt, gegen eine allfällige Auflage (beispielsweise Therapie oder Alkoholabstinenz) verstösst, oder wenn sie die Leistung des Vorschusses oder die Zahlung des Kostenbeitrags verweigert. Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüssung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug.

Kontakt

Innert der angesetzten Frist sind die Unterlagen an das Amt für Justizvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen, zu schicken. In der Anlage finden Sie Auszüge der massgeblichen Bestimmungen aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und der st.gallischen Strafprozessverordnung. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an den Straf- und Massnahmenvollzug (Tel. 058 229 36 07, 058 229 59 36 oder 058 229 65 76).

Anlage

Auszüge aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und der st.gallischen Strafprozessverordnung